Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 32-18-45

Bad Münstereifel, den 20.02.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **155-XII**

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Feuerwehrausschuss	10.03.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Straßenbenennung im Neubaugebiet "An den Ohndorfer Gärten" in Bad Münstereifel-Kirspenich

Berichterstatter/in: Frau Schneider-Jonas

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BauA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Für den Stadtteil Bad Münstereifel-Kirspenich liegt ein genehmigter Bebauungsplan Nr. 101 „An den Ohndorfer Gärten“ vor. Mit Datum von 12.01.2026 bittet der Erschließungsträger darum, die neu entstehenden Straßenabschnitte zu benennen.

2. Rechtliche Würdigung

Die allgemeine Zuständigkeit der Straßenbenennung lässt sich aus Art. 28 Abs.2 Grundgesetz (GG) verbürgten Garantie der kommunalen Selbstverwaltung herleiten. Das Recht der Benennung der zum Gemeindegebiet gehörenden Straßen, Plätze und Brücken steht den Gemeinden auch als Ausfluss der ihnen laut § 2 der Gemeindeordnung (GO) zugebilligten Allzuständigkeit auf dem gemeindlichen Sektor zu. Die Straßenbenennung wird dabei dem Kreis der örtlichen Angelegenheiten zugeordnet, welche die Gemeinden eigenverantwortlich wahrnehmen kann. Die Zuständigkeit der Namensgebung umfasst sowohl die erstmalige Benennung, als auch die Änderung des Namens aller in der Gemeinde dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet öffentliche Straßen zu benennen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die Kosten für die Anschaffung und das Anbringen der Straßennamensschilder sind aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung durch den Erschließungsträger zu tragen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Keine, da die Umsetzung des Beschlusses durch den privaten Erschließungsträger zu erfolgen hat.

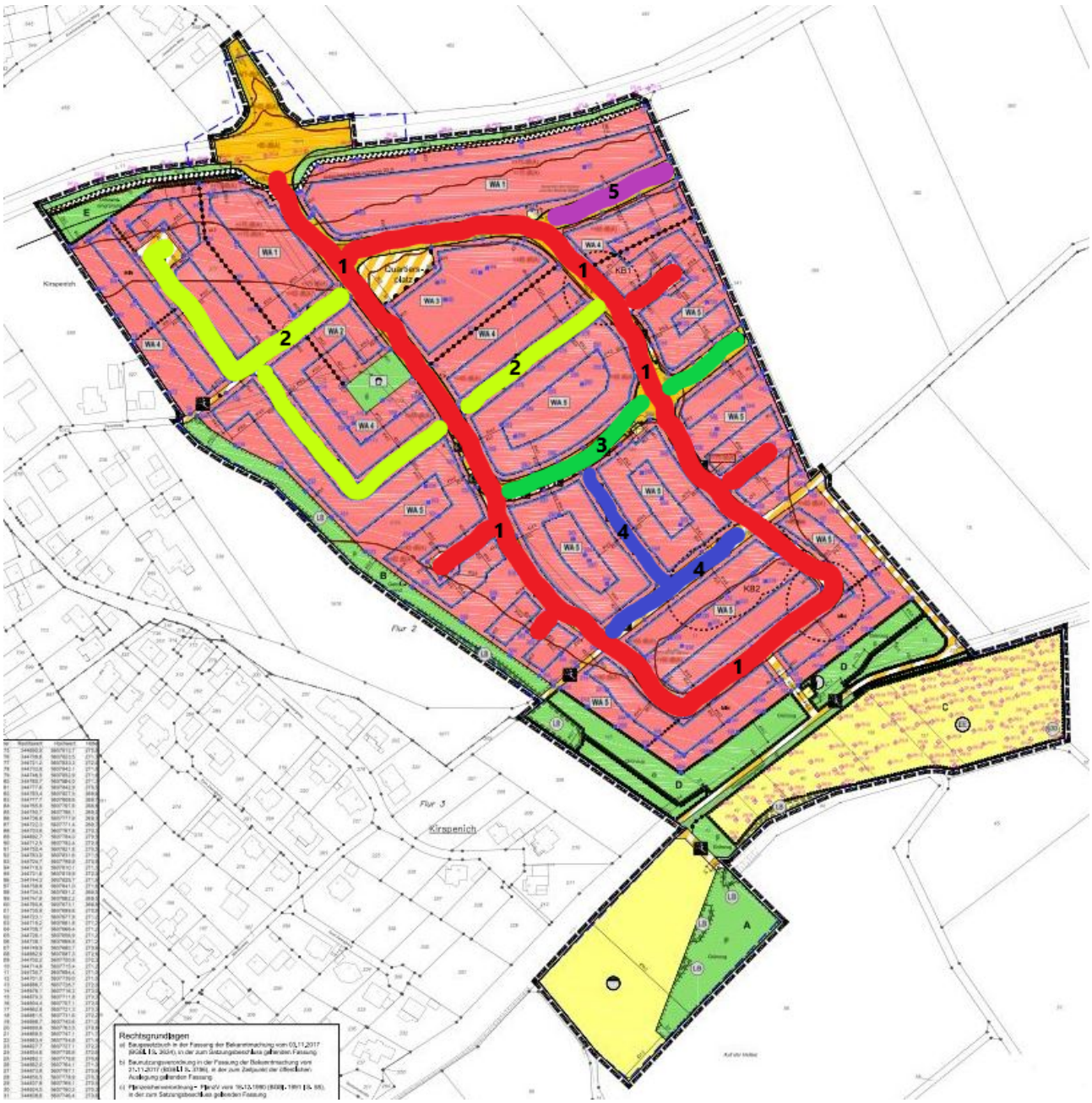
5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Es wird vorgeschlagen, die im Bebauungsplangebiet gelegenen Straßen mit folgenden Namen zu benennen (s. Karte):

1. „Ohndorfer Gärten“
2. „Am Fallstock“
3. „Esther-Bejarano-Weg“ (s. Beschluss aus Ratsdrucksache-Nr.: 615-XI aus 2022)
4. „Am Bollertsgraben“
5 „Schweinheimer Pfad“

Weitere Vorschläge:
„Zum Watzenberg“
„Am Rösselsweg“
„Auf der Heide“
„an der Erlenmaar“

Die Namensvorschläge orientieren sich an den nahegelegenen Flurbezeichnungen. Des Weiteren wurde geprüft, ob Namensgleichheiten oder -ähnlichkeiten vorliegen, die zu Verwechslungen oder Irritationen führen könnten.
Die Ausschussmitglieder können weitere Vorschläge einbringen oder abweichende Beschlüsse fassen.



6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

-Keine-

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

-Keine-

8. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat alle vorliegenden Vorschläge zur Benennung der neuen Straßen im Baugebiet Nr. 101 „An den Ohndorfer Gärten“ geprüft und beschließt die Straßen Nr. 1-5 wie folgt zu benennen:

1._____

2._____

3._____

4._____

5._____